1572/AB vom 02.11.2018 zu 1581/J (XXVI.GP)

Bundesministerium Inneres

Herr

Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien HERBERT KICKL

HERRENGASSE 7 1010 WIEN TEL +43-1 53126-901000 FAX +43-1 53126-2191 ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2200/0031-III/4/a/2018

Wien, am 31. Oktober 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. September 2018 unter der Zahl 1581/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "aktuelle Verfahren zum Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft bei vermeintlicher türkischer Doppelstaatsbürgerschaft" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Welche Informationen liegen dem BMI darüber vor, wie viele Feststellungsverfahren über aufrechte türkische Doppelstaatsbürgerschaften aktuell geführt werden?

Nach Medienberichten ist zurzeit eine Reihe von Feststellungsverfahren anhängig. Statistiken liegen dem Bundesministerium für Inneres nicht vor. Im Übrigen fällt die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 1 B-VG nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres sondern in die Zuständigkeit der Länder.

Frage 2:

Welche Informationen liegen dem BMI über folgende Belange vor: Wie viele Aberkennungsbescheide wurden bisher ausgestellt?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Fragen:

2a. Wie viele davon sind rechtskräftig?

2b. Wie viele Verfahren sind derzeit in zweiter Instanz vor den Verwaltungsgerichten

anhängig?

2c. Wie viele wurden in zweiter Instanz bestätigt bzw. aufgehoben?

Diese Informationen liegen dem Bundesministerium für Inneres nicht vor. Im Übrigen fällt die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 1 B-VG nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres sondern in die Zuständigkeit der Länder.

Frage 3:

Welche Informationen liegen dem BMI darüber vor, wie die betroffenen Personen von den

Behörden ausgewählt wurden?

Die Verfahren werden von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 1 B-VG eigenverantwortlich geführt. Nach den mir vorliegenden Informationen gehen die Länder jedem Verdachtsfall in gleicher Weise nach. Derzeit gründet eine größere Anzahl von Verfahren auf der dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern übermittelten sogenannten "türkischen Wählerliste".

Frage 4:

Welche Informationen liegen dem BMI darüber vor, woher die Wählerliste stammt, auf deren

Basis die Behörden vorgehen?

Die angesprochene Liste wurde im Mai 2017 vom damaligen Klubobmann der FPÖ, Heinz-Christian Strache, an das Bundesministerium für Inneres übermittelt. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde diese unverzüglich an die für den Vollzug des

Staatsbürgerschaftsgesetzes zuständigen Länder weitergeleitet.

Frage 5:

Welche Informationen liegen dem BMI darüber vor, inwiefern die Richtigkeit dieser Wählerliste überprüft wurde?

Die in Rede stehende Wählerliste wird von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 1 B-VG eigenverantwortlich geprüft.

Frage 6:

Welche Informationen liegen dem BMI darüber vor, welcher Beweiswert in den Verfahren den erwähnten türkischen Wählerlisten zugemessen wird?

Die Verfahren werden von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 1 B-VG eigenverantwortlich geführt. Im Übrigen darf auf die seitens der Landesverwaltungsgerichte ergangenen und im RIS abrufbaren Erkenntnisse verwiesen werden.

Frage 7:

Welche Informationen liegen dem BMI darüber vor, inwiefern Personen beim Erhalten der österreichischen Staatsbürgerschaft davon informiert werden, dass sie andere Staatsbürgerschaften abzulegen haben?

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfolgt nur nach dem nachweislichen Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband, soweit diese Handlungen möglich und zumutbar sind. Dazu kann, um das Ausscheiden zu ermöglichen, zunächst die Verleihung der Staatsbürgerschaft zugesichert werden. Im Übrigen ist in Verfahren gemäß § 34 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 eine Belehrung vorzunehmen. Daraus ergibt sich zwangsläufig das Wissen des Betroffenen über die Notwendigkeit des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband.

Frage 8:

Zahlreiche Betroffene berichten, dass sie aufgefordert wurden nachzuweisen, dass sie keine türkische Staatsbürgschaft besitzen. Welche Informationen liegen dem BMI über folgende Belange vor: Wieso wird in diesen Verfahren von dem Grundsatz abgewichen, dass die Beweispflicht die Behörde trifft? Inwiefern ist unter Berücksichtigung der in Frage 3 und 4 angesprochenen Punkte eine solche Beweislastumkehr vertretbar?

Die Verfahren werden von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 1 B-VG eigenverantwortlich geführt.

Frage 9:

Welche Informationen liegen dem BMI darüber vor, was bzw. welche Dokumente die Behörden als Nachweis für die Zurücklegung der türkischen Staatsbürgerschaft verlangen?

Es darf auf die seitens der Landesverwaltungsgerichte ergangenen und im RIS abrufbaren Erkenntnisse verwiesen werden. Darüber hinausgehende Informationen liegen nicht vor.

Frage 9a:

In den 1980er- und 1990er-Jahren war es im Einbürgerungsverfahren vor den österreichischen Behörden ausreichend das Ansuchen für die Zurücklegung der türkischen Staatsbürgerschaft vorzulegen. Ist dem BMI dieser Umstand bekannt?

Nein.

Frage 10:

Laut Medienberichten verlangen die Behörden von vielen Betroffenen eine Bestätigung aus der Türkei, dass sie die türkische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzen. Ist dem BMI bekannt, dass unter den aktuellen politischen Umständen in der Türkei viele Betroffene aus Angst vor möglichen Repressalien keine türkische Behörde aufsuchen können, um die benötigten Dokumente zu erlangen?

Im Hinblick auf die Kompetenzverteilung in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 1 B-VG sind dem Bundesministerium für Inneres die näheren Umstände der Einzelfälle nicht bekannt, da der Vollzug in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Fragen:

- 11. Welche Informationen liegen dem BMI über folgende Belange vor: Bestehen Härtefallregelungen? Wenn ja, welche?
- a. Bestehen gesonderte Regelungen für Minderjährige, insbesondere in Hinblick auf die Berücksichtigung des Kindeswohls?
- b. In den 1980er- und 1990er-Jahren war es im Einbürgerungsverfahren vor den österreichischen Behörden ausreichend das Ansuchen für die Zurücklegung der türkischen Staatsbürgerschaft vorzulegen. Der endgültige Bescheid über die erfolgte Ausbürgerung aus der Türkei musste nicht vorgelegt werden. In zahlreichen Fällen kam es dann aber nicht zur Ausbürgerung, da die Ansuchen von den türkischen Behörden nicht weiter bearbeitet wurden. In manchen Fällen vergaßen die Betroffenen auch sich weiter um die endgültige Durchführung der Ausbürgerung zu kümmern, da sie bereits alle von den österreichischen

Behörden verlangten Dokumente vorgelegt hatten. Viele Betroffene blieben in weiterer Folge ohne ihr Wissen türkische Staatsbürger. Bestehen für diese Fälle Härtefallregelungen?

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ist eine automatische Folge des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit auf Grund von Antrag, Erklärung oder ausdrücklicher Zustimmung. Diese Rechtsfolge ist einer individuellen Abwägung deshalb nicht zugänglich. Im Übrigen fällt die Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Fragen:

12. Laut zahlreichen Expert_innen, unter anderem Verfassungsrechtler Prof. Bernd-Christian Funk, kann ein Entzug der Staatsbürgerschaft zur Existenzvernichtung, inklusive Wegfall der beruflichen Grundlage und Entzug von Liegenschaften führen. Inwieweit hat sich das BMI mit dieser Problematik auseinandergesetzt?

a. Bestehen diesbezüglich Härtefallregelungen? Wenn ja, welche?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres sondern in die Zuständigkeit der Länder.

Frage 13:

Inwiefern wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen?

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ist eine automatische Folge des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit auf Grund von Antrag, Erklärung oder ausdrücklicher Zustimmung. Diese Rechtsfolge ist einer individuellen Abwägung deswegen nicht zugänglich.

Frage 14:

Durch das aktuelle Vorgehen besteht die Gefahr, dass österreichische Staatsbürger_innen, wenn sie die geforderten Beweise zum Verlust der türkischen Staatsbürgerschaft nicht erbringen können, staatenlos werden. Inwieweit ist dies mit den Verpflichtungen Österreichs aus dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vereinbar?

Ein Verlust gemäß § 27 StbG setzt den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit voraus, diese Regelung kann daher nicht zur Staatenlosigkeit führen. Daher ist die Regelung mit den Verpflichtungen Österreich gemäß dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vereinbar.

Fragen:

- 15. Plant das BMI künftig auch gegen Doppelstaatsbürger_innen anderer Staaten entsprechend vorzugehen? Wenn ja, gegen welche? Wenn nein, wieso nicht?
- 16. Welche Informationen liegen dem BMI darüber vor, ob auch hinsichtlich anderer Länder Informationen eingeholt bzw. Verfahren eingeleitet werden?

Die Verfahren werden von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 1 B-VG eigenverantwortlich geführt.

Herbert Kickl